

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.08.2018

Geschäftszahl

Ra 2017/17/0357

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2013/17/0400 E 24. April 2015 RS 1

Stammrechtssatz

Es bedarf zur Erfüllung des Tatbestandes weder einer unmittelbaren Rechtsbeziehung zwischen den Spielern und dem an den Ausspielungen Beteiligten im Sinne des § 52 Abs 1 Z 1 letzte Variante GSpG, noch einer sonstigen "Ausübungshandlung" bei der konkreten Durchführung der einzelnen Ausspielung des nach dieser letzten Variante zur Verantwortung gezogenen Beteiligten.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017170357.L01